Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf vom 15.02.1999

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff.) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes vom 10.07.1998 (GVBl. S. 403) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Iffeldorf wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1)
 Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich W I, einer engeren Schutzzone W II A und W II B und einer weiteren Schutzzone W III.
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1: 5000 vom 27.08.1997, gefertigt vom Büro Dr. Blasy & Mader, Eching, eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, in den Gemeinden Iffeldorf und Antdorf sowie in den Verwaltungsgemeinschaften Seeshaupt und Habach niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4)
 Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere
 Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	1	IIA	IIB	III
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtsch	naftlichen und gärtnerisch	en Nutzungen		
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verbot	i e n		verboten wie Nr. 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und minerali- schen stickstoffhaltigen Düngern	verboten	bedarfsgerechten - auf abgeernteter Zwischen- oder - auf Grünland - auf Ackerland - auf Brachland	Gaben erfolgt, insbe n Flächen ohne unmi Hauptfruchtanbau vom 01.11. bis 15 vom 01.10. bis 15	ttelbar folgenden 5.02.
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zentralenBioabfallanlagen		v e	r boten	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigte Flächen	v e	rboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern		y e	rboten	
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	V e	erboten		v e r b o t e n, ausgenommen Ballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung
1.9	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	j . ,	ve	rboten	
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	, V 6	erboten		verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesent- lichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
	4				

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	ı	II A	II B	III
1.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, so Pflanzenschutzre	fern nicht neben d chts auch die Geb	len Vorschriften des orauchsanleitungen beachtet werden
1.13	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr-` zeugen oder zur Boden- entseuchung		у е	rboten	
1.14	Beregnung landwirtschaft-lich oder gärtnerisch genutzter Flächen	у е	rboten.		v e r b o t e n , sobald die Boden- feuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15	Naßkonservierung von Rundholz		v e	rboten	
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	
1,17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlge 2 neu an- zulegen oder zu erweitern		v e	rbotén	
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut-gräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, a	usgenommen Unte	erhaltungsmaßnahmen
1.19	Kahlschlag größer als 2.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2		V E	rboten	
1.20	Winterfurche	yerboten		usgenommen, wer ermeidbar, ab 01.	nn fruchtfolgebedingt 11.
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht		erforderlich, sow	eit fruchtfolge- un	d witterungsbedingt möglich
2.	bei sonstigen Bodennutzungen	(soweit nicht unter den f	Nrn. 3 bis 6 geregelt		
2.1	Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins-besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Ton-gruben, Steinbrüche, Über- tagebergbaue und Torf-stiche	verboten	verboten,a	usgenommen Boc im Rahmen der o land- und forstwir Nutzung	rdnungsgemäßen
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		V 6	rboten	
3.	bei Umgang mit wassergefährder	nden Stoffen		•	
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		V e	erboten	

.,

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	ı	II A	II B	III.
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefähr- enden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		y e	rboten	
3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum magern, Abfüllen oder Uschla- gen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern.		v e	rboten	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	V e	rboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transport- behältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e	rboten :		v e r b o t e n , ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes		v e	rboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	·	v e	rbotеп	
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwa	asseranlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	
4.2	Regen- und Mischwasserent- lastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	
4.3	Trockenaborte	V e	erboten		v e r b o t e n , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	:- ; ;	v e	rboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärme- pumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern		v e	rbote _. n	
4.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	V e	erboten.	·	- v e r b o t e n für gewerbliche An- lagen und für Metalldächer - v e r b o t e n , ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone
4.7	'Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone . B	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II A	IIB	111
5. <u>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besor</u>	nderer Zweckbestimmung	<u>j. Untertage-Bergbau</u>		
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten	Waldwege, beschi	sgenommen öffentliche Feld- und ränkt öffentliche Wege, Eigentümer- ege bei breitflächigem Versickern Wassers
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten		v e	rboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	·	. V e	rboten:	
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten; Camping aller Art		V e	rboten	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		v e	rboten	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verbo	ten		-verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen -verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten		ν е	rboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurf-plätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten		v e	rboten.	
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, au	sgenommen das Dui	rchfahren auf klassifizierten Straßer
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	' verbo	ten		· ——
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	e- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	. v e	rboten	<u>.</u>
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten		verboten, aus Rahmen von Bode	sgenommen bis zu 1 m Tiefe im nuntersuchungen
5.13 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		v e	rboten	

.

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	ſ	II A	IIB	III
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, we nad	nn nicht die zeit- und bed chprüfbar dokumentiert v	darfsgerechte Düngung vird e
5.15	Beregnung		verbo	ten wie Nr. 1.14	
6. <u>bei</u>	baulichen Anlagen allgemein				
6. <u>bei</u> 6.1	baulichen Anlagen allgemein Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		. V e	rboten	
	Bauliche Anlagen zu			r b o t e n	

zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4 und Anlage 2, Ziffer 4.

(2) Die Verbote des Absatzes 1, Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt sind.

Weitergehende Verbote oder Beschränkungen, die sich durch die Verordnung des Landratsamtes Weilheim i.OB. vom 15.10.1969 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung der Gemeinde Antdorf i.d. Fassung der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 03.04.1989 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Antdorf ergeben, bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1)
 Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3
 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2)
 Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2)
 Für Maβnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1)
 Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1)
 Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungegemäβe land- oder forstwirtschaft- liche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbu β e bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fährlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- 3. Anőrdnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim i.OB. über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf vom 03.11.1972 (veröffentlicht im

Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 01.12.1972) in der Fassung vom 15. Oktober 1987 (veröffentlicht im Amts-blatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 15. Oktober 1987) außer Kraft.

Schongau, den 15.02.1999 Landratsamt Weilheim-Schongau Dienststelle Schongau

Landrat

Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Iffeldorf und Antdorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Iffeldorf vom 15.02.1999

Maßgabe zu § 3 Abs. 1

- 1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag
 und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten
 werden.
- 2. <u>Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten.
- 3. Als <u>Dauergrünland</u> gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

Schongau, den 15. Februar 1999 Landratsamt Weilheim-Schongau Dienststelle Schongau

Luitpold Braun Landrat